

Begründung zur Ausstellung einer Abrundungssatzung für den Ort Cheine, Flurstück Nr. 49/9.

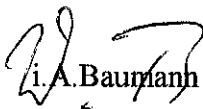
Der Eigentümer des Flurstückes 49/9 hat beim Bauordnungsamt des Landkreises Salzwedel für das genannte Flurstück eine Teilungsgenehmigung zum Zwecke der Bebauung eingereicht. Die Teilung wurde mit der Begründung abgelehnt, es handelt sich hier um ein Außenbereichsgrundstück und die Gemeinde müsse erst eine Abrundungssatzung erstellen.

Der Rat der Gemeinde Seebenau ist für die Einbeziehung des Flurstückes 49/9 in den - im Zusammenhang bebauten Ort - Cheine.

Folgende Gesichtspunkte sprechen für die Abrundung:

1. Die gegenüberliegende Straßenseite ist bebaut.
2. In der Straße befinden sich alle Versorgungsleitungen und die Straße selbst ist ortsüblich ausgebaut.
3. Der Eigentümer und ein weiterer Bürger möchten auf dem Grundstück 2 Eigenheime erstellen.

Art und Maß der Baulichen Nutzung werden der vorhandenen Bebauung angeglichen.


J. A. Baumann

Leiter Ordnungsamt

Verwaltungsgemeinschaft
Salzwedel-Land
20410 Salzwedel
Karl-Marx-Straße 16 · Tel. 2 21 76